

## **V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 15.11.2009,  
Zahl: 31/8510/2009-Ing.Or, mit der

### **K a n a l g e b ü h r e n**

ausgeschrieben werden.

Gemäß §§ 24 und 25 Gemeindekanalisationsgesetz, LGBl.Nr.62/1999 in der  
Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 12/2005, wird verordnet:

#### **§ 1** Ausschreibung

Für die Bereitstellung und Benützung der Kanalisationsanlage des Wasserverbandes Millstätter See im Gebiet des Millstättersee-Südufers der Stadtgemeinde Spittal an der Drau wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Die Kanalgebühr wird als Benützungsg Gebühr ausgeschrieben.

#### **§ 2** Gegenstand der Abgabe

Für die Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage ist eine Benützungsg Gebühr zu entrichten.

#### **§ 3** Höhe der Abgabe

- (1) Die Höhe der Benützungsg Gebühr ergibt sich - sofern sie nicht Abs. (4) berechnet wird – aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Der Gebührensatz beträgt € 2,94 inkl. 10% Mwst. je Kubikmeter Wasser.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsg Gebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit eine Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 147 Abs. 1 LAO).

§ 4  
Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die Eigentümer der an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude oder der befestigten Flächen verpflichtet.

§ 5  
Festsetzung der Abgabe

Die Benützungsgebühr ist jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen. Vierteljährlich sind anteilige Vorauszahlungen aufgrund der Abgabefestsetzung des vergangenen Jahres zu leisten.

§ 6  
Fälligkeit

- (1) Die jährliche Kanalgebühr ist vierteljährlich – und zwar jeweils zum 31. März, 30. Juni, 30. Sept. und 31. Dez. jeden Jahres – mit einem Teilbetrag fällig.
- (2) Die zum 30. Sept., 31. Dez. und 31. März fälligen Teilbeträge werden als Fixbeträge in der Höhe von jeweils ein Viertel der Abgabefestsetzung des vergangenen Jahres festgelegt.
- (3) Der zum 30. Juni fällige Betrag ergibt sich aus der Berechnung nach § 3, abzüglich der zum 30. September, 31. Dezember und 31. März geleisteten Teilbeträge.
- (4) Bei erstmaliger Vorschreibung nach §3 Abs. 4 ist die jährliche Kanalgebühr in vier gleichen Teilbeträgen und zwar jeweils zum 31. März, 30. Juni, 30. Sept. und 31. Dez. fällig.
- (5) Erfolgt die Vorschreibung nach § 3 Abs. 4, ist die jährliche Kanalgebühr in vier gleichen Teilbeträgen – und zwar jeweils zum 31. März, 30. Juni, 30. Sept. und 31. Dez. fällig.

§ 7  
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

§8  
Außerkräfttreten

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle Verordnungen, die vor diesem Datum für die Kanalgebühr Geltung hatten, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard P. Köfer  
**Abgeordneter zum Nationalrat**